

## S a t z u n g

der Stadt Parsberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Parsberg-Stadtmitte".

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.1986 (GVBl. S. 210), und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Stadtrat der Stadt Parsberg in seiner Sitzung am 08. Juni 1989 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Festlegung des Sanierungsgebiets.

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 12,63 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Parsberg-Stadtmitte".

(1) Das Gebiet wird begrenzt

#### im Norden

westlich der Straße "Am Berg" mit den Fl.Nrn. 189/3, 189, 363/79, 363/56, 363/65, 363/44.

#### im Osten

entlang der Kapellenbergstraße und der Burgstraße mit den Fl.Nrn. 363/24, 363/27, 133/8, 85 und 83

nördlich des "Forstgartenweges" bis zur "Alten Seer Straße" mit den Fl.Nrn. 470 und 470/8.

#### im Süden

durch die "Pfarrer-Knott-Straße" mit Fl.Nr. 598/9.

#### im Westen

Grenzen der Fl.Nrn. 561/6, 561/3, 561/2, 600, 599, 16/6, 16/4, 16, südliche und westliche Grenze Fl.Nrn. 13, 13/6  
südliche Grenze Fl.Nrn. 4 und 1, über die Einmündung "Bärenstraße"/  
"Dr.-Boecale-Straße" entlang der westlichen Grenzen Fl.Nrn. 157, 161, der Einmündung der "Spenglergasse" in die "Schrettenbrunner-Straße",

entlang der westlichen Grenzen der Fl.Nr. 173/2, 846/3, 846/5, 847/3 über den "Kiesweg" an der nördlichen Grenze der Fl.Nr. 363/14 mit Anschluß an Fl.Nr. 189/3.

(2) Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Architekturbüro Dömges vom 30.03.1989 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Er kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

## § 2

### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

## § 3

### Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Parsberg, den 15. Juni 1989

Stadt Parsberg

  
(Pöllner) 1. Bürgermeister


## Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat Parsberg am 08.06.1989 beschlossene Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Parsberg-Stadtmitte" lag in der Zeit vom 24. Oktober 1989 bis 06. November 1989 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Parsberg in Parsberg, Alte Seer Str. 2 während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Anschlag wurde am 18.10.1989 angeheftet und am 06.12.1989 abgenommen.

Ferner wurde in der hier erschienenen Tageszeitung auf die öffentliche Auflegung der Satzung hingewiesen.

Verwaltungsgemeinschaft Parsberg  
Parsberg, 12. Dezember 1989

  
Pöller

Gemeinschaftsvorsitzender

